

können sich auch aus behördlichen Untersuchungen oder Deklarationsanalysen, aus visuellen oder olfaktorischen Einschätzungen sowie durch Analyse mit gebräuchlichen Schnelltests ergeben.

Sind im Falle einer nach Buchstabe d begründeten Zuordnung zu einer Abfallart ohne schädliche Verunreinigungen konkrete Anhaltspunkte für eine gefahrenrelevante Eigenschaft ersichtlich, bleibt es bei der Einordnung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Hinsichtlich der Zuständigkeit gelten die Ausführungen des Kapitels 4 Buchstabe d.

- f) Wie ausgeführt liegt die ordnungsgemäße Deklaration des Abfalls im Hinblick auf die Einstufung als besonders überwachungsbedürftig in der Verantwortung des Abfallerzeugers und -besitzers und unterliegt lediglich der allgemeinen Überwachung der zuständigen Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger und -besitzer für die

Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines besonders überwachungsbedürftigen Abfalls als nicht besonders überwachungsbedürftig beinhaltet Ordnungswidrigkeiten nach § 33 der Nachweisverordnung, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches, wenn Abfälle, die Gefahren hervorrufen können, aufgrund der Falschdeklaration außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt werden.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt von diesem Zeitpunkt an für den Zeitraum von zwei Jahren, wenn sie nicht verlängert wird.

- 1 - Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnung	- 2 - Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tatbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt	- 3 - Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall, wenn der Abfallbesitzer die Einhaltung der genannten Parameter nachweist	Mindestprüfrahmen ¹⁾	Schadstoff-Parameter	Feststoff ²⁾ mg/kg TM ³⁾	Eluat ²⁾ mg/l ³⁾
17 05 99D1 Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Boden- Behandlungsanla- gen mit schädli- chen Verunreinigungen	<p>Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2⁴⁾ und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Briquetfabriken - Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung • Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben - Tanklager • Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) • Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verladerrampen - Öllager, Waschstraßen • Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehälter, Tierställe - Reparaturwerkstätten • Abfälle aus Bodenwaschanlagen, Schadstoffkonzentrat aus chem.-physik. Bodenbehandlung • Havarien durch wassergefährdende Stoffe • Altlastensanierung 	<p>Der Mindestprüfrahmen richtet sich nach den hauptsächlichsten Schadstoffen, die sich aus der Kontaminationsursache ergeben</p>	<p>SM, MKW, BTEX, EOX</p> <p>Alle nebenst. Schadstoffe</p> <p>SM, LHKW, BTEX PAK, BTEX LHKW, BTEX LHKW, BTEX</p>	<p>pH-Wert⁵⁾</p> <p>Leitfähigkeit</p> <p>Schwermetalle (SM)</p> <p>- Arsen (As)</p> <p>- Blei (Pb)</p> <p>- Cadmium (Cd)</p> <p>- Chrom (ges.), (Cr)</p> <p>- Kupfer (Cu)</p> <p>- Nickel (Ni)</p> <p>- Quecksilber (Hg)</p> <p>- Thallium (Tl)</p> <p>- Zink (Zn)</p> <p>- Cyanide (ges.)</p> <p>Chlorid (Cl₂)</p> <p>Sulfat (SO₄²⁻)</p> <p>PAK nach EPA</p> <p>MKW</p> <p>EOX</p> <p>Σ LHKW</p> <p>Σ BTEX</p>	<p>150</p> <p>1.000</p> <p>10</p> <p>600</p> <p>600</p> <p>600</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>1.500</p> <p>100</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>20</p> <p>1.000</p> <p>15</p> <p>5</p> <p>5</p>	<p>5,5-12,0</p> <p>1.500</p> <p>µS/cm</p>

- 1 - Abfällschlüssel/ Abfallbezeichnung	- 2 - Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tabbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt	- 3 - Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall, wenn der Abfallbesitzer die Einhaltung der genannten Parameter nachweist	Schadstoff-Parameter	Feststoff ²⁾ mg/kg TM ³⁾	Eluat ²⁾ mg/l ³⁾
<p>17 02 99D1 Holz, Glas und Kunststoffe mit schädlichen Verunreinigungen</p>	<p>Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tabbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt</p> <p>Mit Holzschutzmitteln behandelte Holzbalken, die Wirkstoffe mit Quecksilber-, Blei-, Cadmium-, Arsen-, Chrom-Kupfer-Verbindungen, Pentachlorphenol oder Pentachlorphenolverbindungen oder Teeröle enthalten, oder die mit anderen wassergeräthlichen Stoffen mit einer Wassergefährdungskategorie (WGK) 2⁴⁾ und höher verunreinigt sind, d. h. alle verunreinigten Holzbalken, die bei der Entsorgung nach Art, Beschaffenheit und Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sein können, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabeltrommeln aus Vollholz (Altbestand, d. h. vor 1989) • Kühltürme aus Holz oder Holzeinbauten • Holz aus dem Baubereich <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionshölzer für tragende Teile – Fensterstöcke, Fenster und Außentüren – Bauholz aus dem Außenbereich – Mischsortimente Bau- und Abbruch u. a. mit Anhaft. v. Dachpappe – Holz aus dem Garten- und Landschaftsbau (imprägnierte Pfähle, Lärm-/Sichtschutzwände) • Munitionskisten • Eisenbahn <ul style="list-style-type: none"> – Bahnschwellen – Einbauten in Lokschruppen • Energieversorgung/Fernmeldewesen <ul style="list-style-type: none"> – Leitungsmaste • Industrieholzfußböden <p>Abfälle aus den unten genannten Bereichen, die mit wassergeräthlichen Stoffen mit einer Wassergefährdungskategorie (WGK) 2⁴⁾ und höher verunreinigt wurden.</p> <p>Glas</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chemische Industrie/Labors <ul style="list-style-type: none"> – Industriegläser – Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks – Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen • Beschichtete Gläser <ul style="list-style-type: none"> – Bildröhren – Displays 	<p>Der Mindestprüfrahmen richtet sich nach den hauptsächlichsten Schadstoffen, die sich aus der Kontaminationsursache ergeben</p> <p>As, Cu, Cr, Hg, PCP, BP⁷⁾ As, Cu, Cr, Cl, F, PCP, BP⁷⁾</p> <p>As, Pb, Cd, Cr, Cu, Q, F, PCP, BP⁷⁾ As, Pb, Cd, Cr, Cu, PCP SM, Cl, F, PCP, BP⁷⁾ As, Pb, Cd, Cr, Cu, Q, F, PCP, BP⁷⁾ SM, PCP, BP⁷⁾</p> <p>As, Pb, Cd, Cr, Cu, Cl, F, PCP, BP⁷⁾ BP⁷⁾ BP⁷⁾ Alle nebenstehenden Schadstoffe Hg, SM, Cl, F, PCP SM, Cl, F, PCP</p> <p>Mindestprüfrahmen richtet sich nach d. hauptsächlichsten Schadstoffen, die sich aus der Kontamination ergeben</p>	<p>Schwermetalle (SM) - Arsen - Blei - Cadmium - Chrom - Kupfer - Quecksilber Chlor (Cl) Fluor (F) Pentachlorphenol (PCP) Teeröle (BP⁷⁾)</p>	<p>2 30 2 30 20 0,4 800 100 3 0,5</p>	<p>- - 150 1.000 10 600</p>
			<p>pH-Wert⁵⁾ Leitfähigkeit Arsen Blei Cadmium Chrom_{gesamt}</p>	<p>5 - 12,5 3.000 (µS/cm) 0,06 0,2 -</p>	<p>Seite nächste Seite</p>

- 1 -	- 2 -	- 3 -
Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnung	Herkunftsbereiche und Abfallspezifika, bei denen für Abfälle mit Anhaftungen oder Eindringungen der Tatbestand der schädlichen Verunreinigung als erfüllt gilt	Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall, wenn der Abfallbesitzer die Einhaltung der genannten Parameter nachweist
	Kunststoff	Mindestprüfrahmen ¹⁾
		Schadstoff-Parameter
		Feststoff ²⁾ mg/kg TM ³⁾
		Eluat ²⁾ mg/l ³⁾
		Seite
15 02 99D1	<ul style="list-style-type: none"> Isoliationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) Konstruktionswerkstoffe auf PVC-Basis (z. B. Kunststoffensterrahmen) Chem. Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitung. 	PCB
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> Aktivkohle, Aktivverden, Kieselsäure- und Quarzabfälle Verbrauchte Ölfiler Zellstofffilter/-tücher Verbrauchte Ölbinder Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel Polienwolle und -filz Industriekehricht Sägemehl und -späne Lösemittelhaltige Betriebsmittel Schutzkleidung aus Rückbau und Sanierung schadstoffbelasteter Gebäude Einwegschutzanzüge aus Havarien 	<ul style="list-style-type: none"> Kupfer 600 Nickel 600 Quecksilber 10 Thallium 10 Zink 1.500 Chlorid - Sulfat - Chlor 800 Fluor 100 Σ PAK 75 MKW 1.000 EOX 15 Phenolindex - Σ BTEX 5 Σ LHKW 5 Σ PCB 50 Pentachlorphenol 3 Dioxine/Furane 10.000 (ng/l-Teq/kg)
15 01 99D1	<ul style="list-style-type: none"> Kunststoff-, Gewerbe- und Metallverpackungen als Behältnisse von Gefahrstoffen und/oder Stoffen der Chemikalienverbotsverordnung, die nicht tropf- und rückstandsfrei entleert und gereinigt wurden 	<ul style="list-style-type: none"> Inhaltsstoffe im Sinne § 3 Abs. 6 der Verpackungsverordnung und der Gefahrstoffverordnung
17 06 99D1	<ul style="list-style-type: none"> Mineralfaserabfälle, Kunststoffschäume, Hartschaum und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen durch Kontakt oder als konstruktionsbedingte Bestandteile 	<ul style="list-style-type: none"> Inhalts- und Kontaktstoffe der Gefahrstoff- und/oder Chemikalienverbotsverordnung für künstliche Mineralfasern (KMF) wenn Kanzerogenitätsindex (KI) > 30

Tabelle 3

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

H-Kriterien ⁹⁾	Beschreibung
H1 „explosiv“	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol
H2 „brandfördernd“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen
H3-A „leicht entzündbar“	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden
H3-B „entzündbar“	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C
H4 „reizend“	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können
H5 „gesundheitsschädlich“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können
H6 „giftig“	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme und Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können
H7 „krebserzeugend“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können
H8 „ätzend“	Stoffe oder Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können
H9 „infektiös“	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen
H10 „teratogen“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können
H11 „mutagen“	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können
H12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden
H13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist
H14 „ökotoxisch“	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können

¹⁾ Mindestanforderung der Schadstoffprüfung bei diesem Herkunftsbezug

²⁾ ermittelt unter Anwendung der entsprechenden DIN- bzw. ISO-Prüfmethoden

³⁾ verwendete Maßeinheit, wenn nicht in der Tabelle anders angegeben

⁴⁾ Katalog wassergefährdender Stoffe, Umweltbundesamt LTwS-Nr. 12, Bd. 1 - 4, Mai 1996, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt G 3191 A S. 325

⁵⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Zuordnungskriterium zu dieser Abfallart dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

⁶⁾ Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Zuordnungskriterium zu dieser Abfallart dar.

⁷⁾ BP Benzo-a-pyren

⁸⁾ PI Phenolindex

⁹⁾ gemäß Richtlinie 91/689/EWG

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung des
Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen für Lehrgänge der
überbetrieblichen Ausbildung
(ÜA-Richtlinie)**

Vom 1. Juni 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung, die durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses bestätigt sind, gewähren. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

Landwirt/in	mit 5 Wochen
Tierwirt/in	mit 5 Wochen
Fischwirt/in	mit 6 Wochen
Gärtner/in (Garten- und Landschaftsbau)	mit 7 Wochen
Gärtner/in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
Pferdewirt/in	mit 3 Wochen
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	mit 12 Wochen
Molkereifachmann/-frau	mit 12 Wochen
Forstwirt/in (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	mit 9 Wochen

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Einbeziehung weiterer Berufe erfolgt gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses. Aus organisatorischen Gründen sind Abweichungen unter Beibehaltung des Gesamtumfangs der Lehrgänge möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

4.2 Es werden nur Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle für berufliche Bildung im Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) – LELF – registriert sind.

4.3 Es werden nur die Auszubildenden berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

Haben auszubildende Jugendliche ihren Wohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstreben.

4.4 Weibliche Jugendliche sollen entsprechend ihrem Anteil an den Auszubildenden gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse

5.4 Bemessungsgrundlage:

Von den insgesamt für die überbetriebliche Ausbildung entstehenden Kosten werden die für jede überbetriebliche Ausbildungsstätte auf der Basis fundierter Kalkulationen festgelegten Beträge für Lehrgangsgebühren und Unterkunft berücksichtigt, die durch das LELF überprüft und bestätigt wurden, höchstens jedoch bis zu 680 DM (ab dem Jahre 2002: 350 Euro) pro Lehrgangswoche und Teilnehmer. Dabei betragen die Unterkunftszuschüsse höchstens 75 DM (ab dem Jahre 2002: 40 Euro). Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfassen die LASA Brandenburg GmbH und das LELF statistische Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 – 2006.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

464

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 4. Juli 2001

Landesamt für Ernährung und
Landwirtschaft Frankfurt (Oder)
Dezernat 23
Zuständige Stelle für berufliche Bildung
Dorfstraße 1
14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

Tel.: (0 33 28) 43 62 00
Fax: (0 33 28) 43 62 04
E-Mail: Ramona.Rügen@LELF.Brandenburg.de

Das LELF leitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

Tel.: (03 31) 76 12 00
Fax: (03 31) 76 12 01
E-Mail: office@lasa-brandenburg.de

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des vom Zuwendungsempfänger durch Stempel und Unterschrift beglaubigten Nachweises über die Teilnehmer/innen und die Lehrgangsdauer. Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Namen des/der Auszubildenden (Teilnehmerliste)
- b) Bezeichnung des Lehrgangs/Curriculum, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangstage/-wochen, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangsstunden
- c) Aufgliederung nach Lehrgangs- bzw. Unterkunftskosten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten neben dem Sachbericht die unter Nummer 7.3 genannten Unterlagen. Die Einzelbelege (Rechnungen) sind beim Zuwendungsempfänger für Kontrollzwecke bereitzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von weiblichen Jugendlichen und männlichen Jugendlichen aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 – 2006 bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0